

S A T Z U N G

des Vereins zur Förderung eines Kindergartens der kath.
St. Marienkirchengemeinde zu Nordhorn.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des
Kindergartens der kath. St. Marienkirchengemeinde e.V.".

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des
Vereins und Gerichtsstand ist Nordhorn.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Wahlperiode
beträgt 3 Jahre.

§ 3

Zweck und Aufgabe

Der Verein soll die Errichtung und Unterhaltung des Kinder-
gartens der St. Marienkirchengemeinde unterstützen und fördern.
Dazu wird er insbesondere mit dem jeweiligen Kindergarten-
beirat zusammenarbeiten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemein-
nützigen Zweck im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung, und zwar
durch Förderung eines Kindergartens.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

Einzelpersonen oder Firmen, Gesellschaften, juristische Personen, öffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten, Vereine und Verbände. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Wer dem Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod

2. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres.

Der Austritt muß schriftlich 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann erfolgen:

- a) durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als 1 Jahr im Rückstand ist.
- b) durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten und bei Mitgliederversammlungen ihre Stimmen abzugeben.

2. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die fälligen Beiträge fristgerecht zu bezahlen und den Verein zur Durchführung seiner Zwecke im Sinne des § 3 in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens DM 18,--; er kann freiwillig erhöht werden und ist von den Mitgliedern bis zum 1. März jeden Jahres auf ein Konto des Vereins zu zahlen. Eine Erhöhung des Beitrages kann nur von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Diese Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Beschluß über die Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung.
- f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

(s. hierzu § 11)

2. Die Mitgliederversammlung kann über die Verwendung der Einnahmen beschließen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll spätestens bis zum 31.03. des dem Geschäftsjahr nachfolgenden Jahres stattgefunden haben.

Der Vorsitzende lädt zu der Mitgliederversammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich ein.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Bedarf einberufen werden.

Der Vorsitzende muß eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eingeladen werden.

5. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
(Ausnahme § 11 der Satzung).

6. Nicht anwesende Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung bekanntgegeben werden, und sind nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig.

Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefaßten Beschlüsse ist ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) einem Beisitzer
2. Die Vorsitzenden der Ausschüsse (§7) gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der Verwirklichung der Ziele des Vereins gemäß § 3 der Satzung. Hierzu gehört mit Ausnahme von § 11 insbesondere die Verfügung über das Vereinsvermögen, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen hat.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorstand soll mindestens einmal jährlich zur gemeinsamen Bearbeitung der Vereinsaufgaben zusammentreten.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes, der auch zu der Sitzung einlädt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Kassenwesen

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen und seiner Rechte, wird der Verein gerichtlich und außerordentlich allein zu vertreten, wird dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auferlegt, die Kassengeschäfte nur gemeinsam mit dem Schatzmeister zu führen.

Der Kassenbericht ist alljährlich von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich unter den Bericht zu setzen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

Kassenbericht und Prüfungsergebnis sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben, die über die Entlastung beschließt.

§ 11

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl

der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Nordhorn, den 21.10.1987